

Anhang zur Geschäftsordnung:

Beschluss zur Übertragung von Befugnissen im Personalwesen gemäß Art. 34 Abs. 1 und Abs. 2 Bezirksordnung

Artikel 1

Folgende Befugnisse werden gemäß Art. 34 Abs. 1 und 2 BezO übertragen, soweit die Entscheidung nicht dem Bezirkstag vorbehalten ist; für Bezirksbedienstete der Bezirksverwaltung einschließlich der unselbständigen Einrichtungen ohne Eigenbetriebe:

- I. auf den Personalausschuss:
 1. die Befugnisse,
 - a) die Beamten/Beamtinnen des Bezirks zu ernennen, zu befördern, Sonderurlaub zu gewähren (ohne familienbedingte Beurlaubung und ohne Vollzug des Grundsatzbeschlusses zur Altersteilzeit), zu einem anderen Dienstherren abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen,
 - b) Tarifbeschäftigte einzustellen, einzugruppieren, Sonderurlaub zu gewähren (ohne familienbedingte Beurlaubung und ohne Vollzug des Grundsatzbeschlusses zur Altersteilzeit) oder zu entlassen (Kündigung oder anderweitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses),

ab Besoldungsgruppe A 13 bzw. vergleichbare Entgeltgruppen (= ab EGr. 12)
 2. die Disziplinarbefugnisse als Disziplinarbehörde gegen Bezirksbeamte/-beamtinnen.
- II. auf den Bezirkstagspräsidenten / die Bezirkstagspräsidentin:
 1. die Befugnisse gem. Nummer I.1.
bis zur Besoldungsgruppe A 12 bzw. zu vergleichbaren Entgeltgruppen (= EGr. 11),

2. der Vollzug des Nebentätigkeitsrechts,
3. die Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen (einschließlich in das Ausland),
4. die familienbedingte Beurlaubung, die Reduzierung der Arbeitszeit (mit teilweiser Beurlaubung) und Vollzug des Grundsatzbeschlusses zur Altersteilzeit.

Artikel 2

Art. 1 gilt entsprechend für Beschäftigte im Eigenbetrieb Schwäbisches Bildungszentrum mit der Maßgabe, dass statt des Personalausschusses der Werkausschuss Schwäbisches Bildungszentrum Irsee und statt des Bezirkstagspräsidenten die Werkleitung zuständig ist.

Artikel 3

1. Eine Weiterübertragung der Befugnisse ist zulässig (Art. 31 Abs. 2 und 34 Abs. 2 S. 2 BezO).

2. Für an Dritte abgeordnete und zugewiesene Bedienstete gelten die Regelungen entsprechend, soweit der Bezirk zuständig ist.

Artikel 4

Der Beschluss tritt am 21.11.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluss vom 29. November 2018 außer Kraft.

Augsburg, den 21.11.2023
Bezirk Schwaben

gez.
Martin Sailer
Bezirkstagspräsident